Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/692

07. 06. 73

Sachgebiet 9231

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (0,8-Promille-Gesetz) — Drucksache 7/133 —

A. Problem

Die Zahl der alkoholbedingten Straßenverkehrsunfälle soll eingedämmt werden.

B. Lösung

1. Ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand verbietet das Führen eines Kraftfahrzeuges nach dem Genuß einer Alkoholmenge, die einen Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille oder mehr ergibt oder dazu führt.
2. Für Verstöße wird eine Geldbuße bis zu 3 000 DM angedroht.
3. Es wird ferner ein Fahrverbot bis zu drei Monaten im Regelfall vorgesehen.

(Einmütigkeit im Ausschuß bei zwei Stimmenthaltungen)

C. Alternativen

Der Rechtsausschuß hat die Schaffung eines entsprechenden Tatbestandes im Strafgesetzbuch und die Ahndung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe vorgeschlagen.

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Vehar

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde in der 21. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 1973 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 21. März und 6. Juni 1973 behandelt und dabei beschlossen, seinen Beratungen auch die Ergebnisse des öffentlichen Anhörungsverfahrens in der 6. Wahlperiode zum gleichen Gesetzentwurf zugrunde zu legen. Am 8. Juni 1972 hatte der damalige Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen in öffentlicher Sitzung zahlreiche medizinische und juristische Sachverständige angehört, jedoch konnte die Vorlage wegen Beendigung der Wahlperiode nicht mehr verabschiedet werden. Auf die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens wird im zweiten Teil dieses Berichts eingegangen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Kraftfahrer vom Genuß alkoholhaltiger Getränke abzuhalten, deren Menge zu einem Blutalkohol von 0,8 Promille oder mehr führt. Nach der jetzigen Regelung können Kraftfahrer mit einem Blutalkoholgehalt zwischen 0,8 Promille und 1,3 Promille in der Regel nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn im konkreten Falle Fahrunsicherheit nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis hängt jedoch von Zufällen ab und läßt sich nach den strengen Grundsätzen des Strafverfahrensrechtes vielfach nicht führen. Aus diesem Grunde ist die jetzige Rechtslage nicht geeignet, den Kraftfahrer in diesem Bereich vom Alkoholgenuß abzuhalten. Künftig muß der Kraftfahrer beim Genuß von alkoholhaltigen Getränken eine bestimmte enge Grenze (0,8 Promille) einhalten, und zwar auch dann, wenn er subjektiv annimmt, noch einwandfrei fahren zu können. Als Sanktion ist eine Geldbuße bis zu 3 000 DM sowie ein Fahrverbot von längstens drei Monaten im Regelfall vorgesehen.

II. Ergebnisse des öffentlichen Anhörungsverfahrens

Der Ausschuß hat in der 6. Wahlperiode in öffentlicher Sitzung insgesamt 11 medizinische Sachverständige, Juristen sowie Statistiker zu dem Gesetzentwurf angehört. Erörtert wurde dabei auch der Zusammenhang zwischen Drogengenuß und Fahrunsicherheit. Die Ergebnisse dieses umfangreichen Anhörungsverfahrens können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Die Zahl der Verkehrsunfälle durch Alkohol ist ausweislich statistischer Unterlagen besorgniserregend. Von 100 tödlichen Verkehrsunfällen sind 21 auf Alkoholgenuß zurückzuführen. Ebenso ist die Entwicklung in den USA. Nach einer amerikanischen Untersuchung hatten 21 v. H. der unfallverursachenden Fahrer Alkohol getrunken. Eine in Tübingen durchgeführte Untersuchung von 2 500 Kurvenunfällen hat ergeben, daß 60 v. H. der Fahrer unter Alkoholeinfluß standen. In amtlichen Statistiken ist die Unfallursache Alkohol zudem unterrepräsentiert, weil neben den Unfallursachen „zu schnelles Fahren/Vorfahrtverletzung/zu geringer Abstand vom Vordermann" der primäre Einfluß des Alkohols nicht selten übersehen wird.

2. Der Alkoholgenuß wirkt sich bereits in geringen Mengen auf die Fahrtüchtigkeit des Kraftfahrers aus. Der Alkohol beeinträchtigt die Fahrgeschicklichkeit und das räumliche Sehvermögen. Er führt zu einer ungünstigen Kombination von Enthemmung und Überschätzung des eigenen Leistungsvermögens bei objektiver Leistungsminderung. Wenn die Wahrscheinlichkeit, in einen Unfall verwickelt zu werden, bei einem alkoholfreien Kraftfahrer gleich 1 gesetzt wird, so beträgt sie bei 0,8 Promille Blutalkoholgehalt 3,7. Bei diesem Alkoholgehalt ist auch die Aufmerksamkeit um 20 v. H. vermindert. Eine Blutalkoholgrenze von 0,65 Promille zuzüglich eines Sicherheitszuschlages für ungenaue Meßergebnisse von 0,15 Promille gleich insgesamt 0,8 Promille wurde von den Sachverständigen überwiegend als sachgerecht und vertretbar bezeichnet. Es wurde allerdings auch die Auffassung vertreten, daß diese Grenze nach dem jetzigen Stand der Wissenschaft zu hoch angesetzt sei.

3. In dem Regierungsentwurf wird nach straf- und verfassungsrechtlichen Grundsätzen auf den Alkoholgehalt im Blut während des Führens eines Kraftfahrzeuges abgestellt. Diese Regelung wurde von den Sachverständigen übereinstimmend als nicht sachgerecht angesehen. Nach ihrer Darstellung soll der Tatbestand auch erfüllt sein, wenn die Blutalkoholgrenze von 0,8 Promille erst nach Beendigung der Fahrt erreicht wird, da in der Anflutungsphase die Alkoholwirkung ungleich stärker ist als in der Abflutungsphase. Außerdem ist es bei entsprechenden Einlassungen kundiger Kraftfahrer nicht zuverlässig möglich, rückwirkend festzustellen, wann der Alkohol vom Magen-Darm-Trakt ins Blut übergetreten ist und wann somit die maßgebende Blutalkoholgrenze erreicht wurde. Häufig bleiben Zweifel darüber übrig, ob dies noch während der Fahrt oder erst nach Fahrtbeendigung der Fall gewesen war. Um das Gesetz praktikabel zu machen, wurde daher vorgeschlagen, auch auf den Alkoholgehalt im Körper (Magen-Darm-Trakt) abzustellen.

4. Es kann nicht generell angegeben werden, wieviel Alkohol der Kraftfahrer zu sich nehmen darf, um sicher unter der Grenze von 0,8 Promille

minus 0,15 Promille Sicherheitsabschlag gleich 0,65 Promille zu bleiben, weil dies vom Körpergewicht, vom Alkoholgehalt des Getränkes, von der Trinkweise (Sturztrunk oder langsames Trinken mit Pausen), von der Konstitution des Kraftfahrers, von zwischenzeitlicher Nahrungsaufnahme sowie vom Restalkoholgehalt aus zeitlich länger zurückliegendem Alkoholkonsum abhängt. Rechtsstaatliche Bedenken hieraus ergeben sich gegen den Gesetzentwurf nicht, weil jeder Kraftfahrer die zunehmend ungünstige Wirkung des Alkohols auf die Fahrtüchtigkeit kennt.

5. Durch eine neue gesetzliche Vorschrift sollten Kraftfahrer mit Strafe bedroht werden, die ein Kraftfahrzeug unter Einfluß von Drogen führen. Es sind jedoch noch zusätzliche Überlegungen notwendig, um einen exakten Gesetzestext zu formulieren. Außerdem müssen einheitlich im Bundesgebiet Untersuchungsmöglichkeiten geschaffen werden.

III. Verlauf der Ausschußberatungen

Der Verkehrsausschuß hält einmütig die Einführung der 0,8-Promille-Grenze im Interesse der Verkehrssicherheit für notwendig. Entsprechend dem Ergebnis des öffentlichen Anhörungsverfahrens hat er den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Text des § 24 a Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes umformuliert, um die vorgesehene Regelung auch praktikabel zu machen. Maßgebend soll ausschließlich die Alkoholmenge sein, die der Kraftfahrer während des Führens eines Kraftfahrzeuges im Körper hat, und zwar entweder im Blut oder aber im Magen-Darm-Trakt. Ob der Alkohol in der entscheidenden Menge vor der Fahrt, während der Fahrt oder aber erst nach Beendigung der Fahrt ins Blut übertritt, soll rechtlich unerheblich sein. Der Tatbestand ist in jedem Fall erfüllt, wenn die später entnommene Blutprobe einen Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille ergibt. Ist der Blutalkoholgehalt niedriger, so wird eine Rückrechnung nach oben nicht ausgeschlossen.

Eingehend hat sich der Ausschuß mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates befaßt. Er hat dazu folgenden Standpunkt eingenommen:

— Erhöhung des Bußgeldrahmens von 1 000 auf 5 000 DM: Der Ausschuß hat sich für eine Zwischenlösung entschieden und schlägt eine Obergrenze von 3 000 DM vor, damit den Umständen des Einzelfalles besser Rechnung getragen werden kann. In Wiederholungsfällen kann außerdem die Fahrerlaubnis entzogen werden.

— Einführung eines Regelfahrverbots auch für andere erhebliche Verkehrsverstöße: Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung insoweit einen besonderen Gesetzentwurf vorlegen will.

— Angleichung des § 37 StBG: Der Ausschuß schlägt die Einfügung eines neuen Artikels 1 a vor, der das Regelfahrverbot auch für die Fälle der §§ 315 c und 316 StGB (strafbare Trunkenheit am Steuer) dann vorsieht, wenn ausnahmsweise von dem Entzug der Fahrerlaubnis abgesehen worden ist.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses

Der mitberatende Rechtsausschuß hat mit großer Mehrheit empfohlen, anstelle eines Bußgeldtatbestandes im Straßenverkehrsgesetz einen Tatbestand im Strafgesetzbuch mit entsprechenden Folgeänderungen vorzusehen. Er hat dafür folgenden neuen Absatz 2 zu § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr) vorgeschlagen:

„(2) Wer abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft."

Der Ausschuß für Verkehr hat jedoch diesen Vorschlag des Rechtsausschusses nicht aufgegriffen. Er ist der Ansicht, daß bei dem hier vorliegenden abstrakten Gefährdungstatbestand eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit ausreicht. Neben einer Geldbuße hat der Kraftfahrer im Regelfall mit einem Fahrverbot und außerdem mit der Eintragung der Ordnungswidrigkeit in das Verkehrszentralregister in Flensburg zu rechnen. Er verliert den Führerschein, wenn ihm innerhalb bestimmter Fristen weitere erhebliche Verkehrsverstöße unterlaufen. Es besteht nach Auffassung des Ausschusses keine Notwendigkeit, darüber hinaus die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten in einem ordentlichen Strafverfahren vorzusehen.

Dies würde ferner den bisherigen Bemühungen um eine Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts zuwiderlaufen. Dem Wunsche des Rechtsausschusses, schärfere Sanktionen vorzusehen, hat der Verkehrsausschuß durch die Erhöhung des Bußgeldrahmens auf 3 000 DM Rechnung getragen.

V. Schlußabstimmung

Der Ausschuß empfiehlt bei zwei Stimmenthaltungen, jedoch ohne Gegenstimmen, den Gesetzentwurf in der anliegenden Fassung zu billigen.

Bonn, den 6. Juni 1973

Vehar

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/133 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu billigen.

Bonn, den 6. Juni 1973

Der Ausschuß für Verkehr

Börner	**Vehar**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Kraftfahrsachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2086), wird wie folgt geändert:	Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Kraftfahrsachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2086), wird wie folgt geändert:
1. Nach § 24 wird folgende Vorschrift eingefügt:	1. Nach § 24 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 24 a	„§ 24 a
(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er *mindestens* 0,8 Promille Alkohol im Blut hat.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,8 Promille **oder mehr** Alkohol im Blut **oder eine Alkoholmenge im Körper** hat, **die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.**
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.	(2) unverändert
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."	(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße **bis zu dreitausend Deutsche Mark** geahndet werden."
2. In § 25 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen."	2. unverändert
3. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „begangen werden," die Worte „und bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 a" eingefügt.	3. unverändert
4. In § 28 Nr. 3 werden die Worte „nach § 24" durch die Worte „nach den §§ 24 und 24 a" ersetzt.	4. unverändert
	Artikel 1a
	Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:
	Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
	„Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315 c Abs. 1

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42 m unterbleibt."
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert